Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums Stabshauptamt

C-2/28-3 – Wir./Sz. Tgb.-Nr. 56/42 g Geheim!

## BETR.: VORLAGE EINES ANORDNUNGSENTWURFS WEGEN DES ANSIEDLUNGSBEREICHS ZAMOSZ UND LUBLIN

Bezug: Ihr Fernschreiben vom 22.9.42 Nr. 10 168

Anlg.: 1

An Reichsführer-SS Persönlicher Stab

z. Hd. von SS-Obersturmbannführer Dr. Brandt

Berlin SW 11 Prinz Albrecht Str. 8

Lieber Kamerad Brandt!

Ich habe leider die Zusage, die ich Ihnen in meinem Fernschreiben vom 25.9.42 gab, nicht einhalten können. Am gleichen Tage sagte nämlich SS-Obergruppenführer Krüger seinen Besuch in Berlin an. SS-Gruppenführer Greifelt hielt es für ratsam, den Anordnungsentwurf für Lublin zuvor noch mit SS-Obergruppenführer Krüger zu besprechen. SS-Obergruppenführer Krüger bat, den Entwurf durch seine Dienststelle, vor allem durch SS-Brigadeführer Globocnik und durch den Leiter der Krakauer Planungsabteilung, SS-Obersturmbannführer Kuchenbäcker, noch prüfen zu können.

Ich kann Ihnen infolgedessen im Augenblick nur den beiliegenden Entwurf der Allgemeinen Anordnung vorlegen mit der Bitte, ihn dem Reichsführer-SS noch nicht zur Unterschrift zu präsentieren, da die Stellungnahme von SS-Obergruppenführer Krüger noch aussteht.

Heil Hitler!

Ihr SS-Oberführer Unterschrift [unleserlich]

Allgemeine Anordnung des Reichsführers-SS, Chef der Deutschen Polizei und Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums über die Bestimmung eines ersten Siedlungsbereichs im Generalgouvernement

Aufgrund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 7.10.39 und der Führerweisung über die verantwortliche Führung der Bandenbekämpfung durch den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei vom 18.8.42 ordne ich an:

Ich erkläre das Gebiet im Distrikt Lublin, das begrenzt wird von [...] gemäss beiliegender Karte zum ersten deutschen Siedlungsbereich im Generalgouvernement (Bereich I GG).

## 2.)

Der Bereich I GG soll die neue gesicherte Heimat werden für

- a) Umsiedler aus Bosnien,
- b) gefährdete volksdeutsche Umsiedler aus den besetzten Ostgebieten,
- c) Volksdeutsche und Deutschstämmige aus dem übrigen Generalgouvernement, die zur Behebung ihrer jetzigen Notlage oder aus sicherheitspolizeilichen Gründen in den Bereich I GG oder innerhalb dieses Bereichs umgesiedelt werden müssen,
- d) sonstige Umsiedlergruppen, die ich für den Ansatz im Bereich I GG im Einzelnen bestimme.

## 3.)

Für dieses Jahr bis zum Sommer 1943 sind zunächst Stadt und Kreis Zamosz deutsch zu besiedeln.

## 4.)

- a) Die Gesamtleistung bei der Durchführung dieser Aufgabe liegt in den Händen meines Vertreters im Generalgouvernement, des Höheren SS- und Polizeiführers im Generalgouvernement, Staatssekretär für das Sicherheitswesen, SS- Obergruppenführer und General der Polizei Krüger, in Zusammenarbeit mit meinen Hauptämtern.
- b) Zur Durchführung der praktischen Ansiedlungsarbeiten im Bereich I GG ist ein Ansiedlungsstab zu bilden. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung aller Massnahmen, die der vorläufigen Ansetzung (vorläufige Einweisung) der Umsiedler dienen. Die Leitung des Ansiedlungsstabes übertrage ich dem SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin, SS-Brigadeführer Globocnik.
- c) Die notwendigen Aussiedlungen von Polen aus dem Bereich I GG führt mein Vertreter im Generalgouvernement in seiner Eigenschaft als Staatssekretär für das Sicherheitswesen durch.
- d) Den Reichsgesundheitsführer bitte ich, die Umsiedler in gesundheitlicher und hygienischer Hinsicht zu betreuen sowie die Unterbringung und gesundheitliche Versorgung von Kranken, Schwangeren und behandlungsbedürftigen Gebrechlichen während des Transportes und des Ansiedlungsvorganges zu übernehmen.
- e) Die Erfassung, Untersuchung und Einbürgerung der Umsiedler ist wie bisher Sache der EWZ. Sie errichtet zu diesem Zwecke eine Nebenstelle mit dem Sitz in Lublin. Die Nebenstelle in Lublin untersteht für die Dauer ihrer Tätigkeit im Generalgouvernement dem Höheren SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement.
- f) Die Deutsche Umsiedlungstreuhand G.m.b.H. ist im Rahmen näherer Richtlinien auch hier verantwortlich für die Fragen der Vermögenserfassung und des Vermögensausgleichs einschl. einer vorläufigen Versorgung der Umsiedler mit Barmitteln.

g) Im übrigen bedient sich mein Vertreter bei der Durchführung seiner Aufgabe aller Behörden und Einrichtungen, die zur Mitarbeit geeignet sind.

5.)

Für den Bereich I GG werden Landgestaltungspläne aufgestellt. Die Landgestaltung bezweckt die Festigung des deutschen Volkstums in diesem Siedlungsbereich. Sie umfasst unter Berücksichtigung der Belange des Reiches und der Gesamtplanung die Abgrenzung von Wald und Feld, die Gliederung und Gestaltung der Feldflur, den Aufbau deutscher Dörfer und Städte und die Festlegung und Ordnung der auf den Boden bezogenen Rechtsverhältnisse.

Die Landgestaltungspläne bestehen aus Planzeichnungen und Gestaltungsvorschriften.

Die Landgestaltungspläne sind von meinem Vertreter im Generalgouvernement aufzustellen nach Massgabe der von mir erlassenen Allgemeinen Anordnungen. Die Feststellung der Landgestaltungspläne behalte ich mir vor. Sie sind mir zu diesem Zweck über mein Stabshauptamt vorzulegen.

6.)

Wegen der Finanzierung der Siedlungs- und Neuordnungsaufgaben, der rechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse am Grund und Boden und der Durchführung der festgestellten Pläne im übrigen werde ich im Benehmen mit der Regierung des Generalgouvernements und den sonst zuständigen Stellen noch Anordnungen treffen.

Quelle: MA 304, Bild 2590431-2590434